Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 125. Dienstag, den 2. Juni, abends. **1896.**

Amtlicher Teil.

Dresden, 2. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, nachstehende Personal-Veränderungen in der Armee zu genehmigen:

Offiziere, Portepeefähnriche u. s. w.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Im aktiven Heere.

Den 29. Mai 1896.

Graf v. Mandelsloh, Prem.-Lnt. vom Schützen- (Füs.-) Regt. „Prinz Georg" Nr. 108, zum Hauptm. und Komp.-Chef,

v. Mandelsloh, Sek.-Lnt. von demselben Regt., zum Prem.-Lnt., vorläufig ohne Patent,

Dreyer, Zeugfeldwebel vom Art.-Depot, zum Zeug-Lnt. bei der Art.-Werkstatt, — befördert.

B. Abschiedsbewilligungen.

Im aktiven Heere.

Den 29. Mai 1896.

v. Minckwitz, Hauptm. und Komp.-Chef vom Schützen- (Füs.-) Regt. „Prinz Georg" Nr. 108, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, mit Pension und der Erlaubniß zum Fortragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen zur Disp. gestellt.

Dresden, 26. Mai. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist dem Buchhalter Eduard Ferdinand Hermann Hiller in Leipzig für die von ihm am 20. März dieses Jahres unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der alten Elster daselbst die silberne Lebensrettungsmedaille nebst der Befugniß zum Tragen derselben am weißen Bande verliehen worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Postschaffner Carl August Reinsch in Schandau das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben den zum Griechischen Konsul in Dresden ernannten Kaufmann Hans Björn Gräfe daselbst in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. im öffentlichen Dienste.

Departement der Finanzen. Bei der Polizeiverwaltung sind ernannt worden: Bruno Döring, Karl Fiedler, Heinrich Karl Hoffarth, Oswald Benno Breitfeld, Franz Alexander Oettel, Heinrich August Christoph Cohrs, Ludwig Wilhelm Heinrich Keller, Hermann Paul Schmidt, Karl Otto Greve, Rudolf Ewald Brüner, Friedrich Wilhelm Schlodder, Friedrich August Wilhelm Tappe, Alois Welzel, Johann Nepomuk Anton Krocker, Hans Wilhelm Artler, Hugo Hermann Klinge, Christian Friedrich Thomsen, Karl Heinrich Schleisieck, Paul Karl Rudolf Menzel, Ferdinand Gottlieb Wilhelm Herrmann, Friedrich Wilhelm Hermann Henschke, Wilhelm Theodor Bruno Heine und Christian Emil Seifert, zeither Postassistenten, als Ober-Postassistenten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Leipzig; Friedrich Curt Kopprasch, Kaufmann, als Postagent in Burkhardtswalde bei Wesenstein; Erwin Alwin Kunath, Gastwirth und Materialwarenhändler, als Postagent in Lichtenberg bei Pulsnitz.

Departement des Innern. Entlassen: Expedient August Eduard Georg Hirsch bei der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.

Angestellt als Expedienten: die Diätisten Paul Georg Lingenauer bei der Amtshauptmannschaft Chemnitz, Hermann Dutschmann bei der Kreishauptmannschaft Bautzen, Gustav Max Schubert bei der Amtshauptmannschaft Plauen, Max Zapf bei dem Ministerium des Innern, Georg Paul Kreisel bei der Amtshauptmannschaft Annaberg, Letzterer unter Versetzung zur Amtshauptmannschaft Chemnitz; die Militäranwärter Moritz Gustav Weber bei der Amtshauptmannschaft Annaberg und Moritz Börner bei der Kunstakademie zu Dresden.

Versetzt die Sekretäre: Karl Adolf Richard Seibt bei der 1. Rechnungsexpedition des Ministeriums des Innern zur Amtshauptmannschaft Rochlitz, Johannes Friedrich Pörschel bei der Amtshauptmannschaft Zwickau zur 1. Rechnungsexpedition des Ministeriums des Innern, Franz Moritz Liesche bei der Amtshauptmannschaft Großenhain zur Amtshauptmannschaft Zwickau; die Bureau-Assistenten: Wilhelm Otto König bei der Amtshauptmannschaft Rochlitz zur Amtshauptmannschaft Grimma, Paul Otto Gruner bei der Amtshauptmannschaft Marienberg und Ernst Anton Schürer bei der Frauenklinik zu Dresden, zur 1. Rechnungsexpedition und Karl Richard Zeibig bei der Amtshauptmannschaft Chemnitz zur Kanzlei des Ministeriums des Innern, Wilhelm Rudolf Kamprath bei der Amtshauptmannschaft Bautzen zur Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt, Georg Franz Schierack bei der Amtshauptmannschaft Kamenz zur Amtshauptmannschaft Bautzen; die Expedienten: Heinrich Arthur Schönherr bei der Amtshauptmannschaft Grimma zur Amtshauptmannschaft Zwickau, Paul Arthur Hermann Zill bei der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt zur Amtshauptmannschaft Großenhain, Friedrich Ernst Amandus Hoschke bei der Kreishauptmannschaft Bautzen zur Amtshauptmannschaft Kamenz, Reinhold Emil Wanderlich bei der Amtshauptmannschaft Plauen zur Amtshauptmannschaft Marienberg, Friedrich Theodor Grübel bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern zur Amtshauptmannschaft Freiberg.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichtes. Zu besetzen: die ständige Lehrerstelle in Mölkau bei Leipzig. Kollator: die oberste Schulbehörde. Einkommen neben freier Wohnung im neuen Schulhause und Gartengenuß jährlich 1000 M. Gehalt, 72 M. für den Fortbildungsschulunterricht und 36 M. für den Turnunterricht. Gesuche sind bis zum 13. Juni bei dem K. Bezirksschulinspektor Schulrat Dr. Kühn in Leipzig einzureichen.

Departement des Krieges.

Beamte der Militär-Verwaltung.

Durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums.

Den 23. Mai 1896.

Dr. Hentschel, Professor beim Kadetten-Korps, auf seinen Antrag unter dem 1. September 1896 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hofmann II., Intendantur-Sekretär von der Korps-Intendantur, als Sekretär in das Kriegs-Ministerium versetzt.

Reuther, Intendantur-Sekretariats-Assistent von der Korps-Intendantur, zum Intendantur-Sekretär.

Fischer, Bureaudiätar von der Korps-Intendantur, zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten — ernannt.

Schlegel, Burgeleit, Graefe, Arnold, Militäranwärter, als Intendantur-Bureaudiätarien, Schlegel, Burgeleit und Arnold bei der Korps-Intendantur, Graefe bei der Intendantur der 2. Division Nr. 24 — angestellt.

Nichtamtlicher Teil.

Die neuen Ehrengerichte der Deutschen Adelsgenossenschaft.

Ein Freund unseres Blattes schreibt uns folgendes:

Vor kurzem hat hier in Dresden die Landesabteilung Sachsen der allgemeinen Deutschen Adelsgenossenschaft getagt. Der Hauptzweck dieser Sitzung war die Wahl eines Ehrenrates und eines Ehrengerichts in Ausführung des bekannten diesbezüglichen Beschlusses des letzten Adelstages. Diese Ehrengerichte haben eine doppelte Aufgabe: Ausmerzung ungeeigneter Mitglieder und Schlichtung von Ehrenhändeln.

Die kürzlich erschienenen „Bestimmungen über die Ehrengerichte der Deutschen Adelsgenossenschaft" behandeln ausführlich die Mittel und Wege zur Erreichung jenes Zweckes und die Art der Ausführungen.

Bei der großen prinzipiellen Wichtigkeit und vorbildlichen Bedeutung des Vorgehens einer so hochangesehenen, einen großen Teil des christlichen Adels in ganz Deutschland umfassenden Standes-Korporation, wie die Deutsche Adelsgenossenschaft es ist, erscheint ein Referat über die erste praktische Durchführung dieser von allen Seiten und Parteien in Parlament und Presse als Ersatz für das Duell geforderten Ehren- und Schiedsgerichte von allgemeinem, hohem Interesse.

Wie der Einzelne auch über die Duellfrage und die Stellungnahme der Adelsgenossenschaft denken möge, jedenfalls ist nicht zu leugnen, daß thatsächlich das Streben nach Abschaffung und anderweitiger Ersetzung des Duells in den weitesten Kreisen unseres Volkes vorhanden ist. Das beweist die Presse aller Parteien, sowie die einstimmige Annahme der darauf gerichteten Resolution des Reichstages aufs unzweifelhafteste. Diese Forderung wird nicht wieder verschwinden, sie wird bei jedem neuen Duell mit steigendem Nachdruck hervortreten, und es ist daher jeder Lösungsversuch mit Freude zu begrüßen, vor allem aber dann, wenn er von einer Seite ausgeht, die, neben dem Offiziercorps, als die Trägerin der Ehre par excellence und als die Hauptvertreterin des bisherigen konventionellen Ehrenkodex im allgemeinen nun einmal gilt.

Das Vorgehen der Adelsgenossenschaft ist besonders deshalb von so hoher grundsätzlicher Bedeutung und ausschlaggebender Wichtigkeit für die ganze künftige Anschauung über die Duellfrage, weil dadurch die Berechtigung der Verwerfung des Zweikampfes aus Gründen der Religion, des Gewissens und der Gerechtigkeit anerkannt, und damit die bisherige Alleinherrschaft und Unfehlbarkeit des Duelldogmas im Prinzip durchbrochen ist.

Bisher wurde das Duell nur im englischen Adel und Heer als grundsätzlich verwerflich und entbehrlich betrachtet und es ist dort bereits seit mehr als 50 Jahren völlig beseitigt. Die Thatsache, daß jetzt auch bei uns unzweifelhafte Ehrenmänner aller Gesellschaftskreise den Zweikampf mit tödlichen Waffen verwerfen, wird unwillkürlich auch in Deutschland viele seitherige Duellfreunde zu anderen Anschauungen führen, natürlich nicht über die Ehre selbst, wohl aber über die Art der Sühne und das Maß der Genugthuung. Eine nähere Kenntnis und Prüfung der von der Deutschen Adelsgenossenschaft beschlossenen Maßnahmen muß ohne Zweifel zur Klärung der jetzt so viel besprochenen Duellfrage beitragen und wird für weite Kreise von Interesse und Nutzen sein. Hingewiesen sei vor näherem Eingehen auf die gefaßten Beschlüsse zunächst darauf, daß die geplanten Schiedsgerichte nur für diejenigen bestimmt sind, welche sich freiwillig an sie wenden und keinem anderen Ehrengerichte unterstehen, sich also auf Offiziere selbstverständlich nicht erstrecken.

Bei den entschieden christlichen und streng paritätischen Grundsätzen der Deutschen Adelsgenossenschaft im allgemeinen, sowie im besonderen bei der prinzipiellen Verwerfung des Zweikampfes mit tödlichen Waffen in Konsequenz ihrer religiösen Überzeugung seiten einer ganzen Anzahl Edelleute beider Konfessionen konnte bei Ehrenhändeln nur eine Schlichtung auf ordnungsmäßigem, friedlichem Wege in Frage kommen.

Der Ersatz des Duells soll gesucht werden in dem Spruche von Schiedsgerichten. In dieser Richtung sind folgende Erwägungen und Prinzipien maßgebend gewesen:

1) Die rein juristische Auffassung der allgemeinen Gerichte über Ehre, Sühne und Genugthuung kann in vielen Fällen nicht maßgebend sein. Die Gerichte können nur über gesetzgebige Handlungen, nicht aber über ehrliche Gesinnungen ein genügendes Urteil fällen. Das Strafgesetzbuch kann nicht der alleinige Ehrenkodex sein für die unbescholtenen Gesetze der Ehre und der Standessitte, es kann nicht erschöpfend urteilen über den völlig verschiedenen Ehrbegriff der einzelnen Stände, über die Auffassung von Ehre seitens eines wahren und eines dunklen Ehrenmannes.

Nur Gleichgesinnte und Gleichgestellte haben das richtige Gefühl, das wahre Verständnis für die Forderungen und die Ehre des Standes. Daher bedarf jede Korporation, die auf ihre Ehre und ihr Ansehen hält, zur Beurteilung und Entscheidung der Ehrenfrage eines Ehrengerichts von Standes- und Berufsgenossen.

Soll dieses Ehrengericht den beabsichtigten Zweck, das Duell zu ersetzen, erreichen, so darf es nicht bloß eine beratende Instanz sein, wie zum Beispiel der jetzige Ehrenrat der Offiziere, sondern es muß endgiltig entscheiden können und daher mit der nötigen Autorität, mit besonderen Vollmachten ausgestattet, also ein wirkliches Schiedsgericht sein.

Als zu erkennende Sühnemittel kommen bei Ehrenmännern nicht Strafen im juristischen, kriminellen Sinne in Betracht, sondern reine Ehrenstrafen haben vollkommen die gleiche Wirkung.

2) Es darf niemand sich selbst Recht verschaffen, nicht Richter in eigener Sache sein.

Der Einzelne darf nicht nach eigenem Ermessen mit der Waffe in der Hand zur Selbsthilfe schreiten und damit seiner Leidenschaft und Selbstsucht folgen. Nicht der Beteiligte selbst, sondern nur unparteiische Dritte vermögen die Richtigkeit der Handlungsweise, die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung recht zu beurteilen, das richtige Maß der Schuld und Sühne zu bestimmen, eine objektive, gerechte, allseitig befriedigende Entscheidung zu fällen. Gewiß soll auch ferner jeder Einzelne der Wächter und Hüter seiner Ehre bleiben und nicht die leiseste Trübung seines blanken Ehrenschildes dulden. Nur soll er die Entscheidung, die Art der Genugthuung ꝛc. dem Forum seiner Standesgenossen überlassen. Die Adelsgenossenschaft betrachtet die Ehre jedes einzelnen Mitgliedes als die der ganzen Korporation, besitzt das höchste Interesse an ihrer Reinhaltung, und hält es für Pflicht, ihre Mitglieder vor frivolen Angriffen, Beleidigungen und persönlicher Rachsucht zu schützen.

3) Es ist in der entschiedene Pflicht jedes Ehrenmannes, einen Irrtum zuzugestehen, eine Beleidigung, ein zugefügtes Unrecht zurückzunehmen und möglichst wieder gutzumachen. Ebenso aber ist es auch Pflicht des Beleidigten, Unrecht nach entsprechender Entschuldigung zu vergeben und diese als vollgiltige Genugthuung anzusehen.

Die Anschauung, daß eine Beleidigung nicht zurückgenommen, sondern nur mit der Waffe in der Hand ausgeglichen werden könnte, ist eine durchaus irrige. Moralischer Mut ist ungleich größer, edler und seltener, als physischer. Jemand kann sein Leben, wie ein Selbstmörder, sehr gering achten, sehr viel fatalistischen Mut und doch sehr wenig Ehre besitzen. Es ist ein wesentlich größerer Beweis von Ehrenhaftigkeit und Edelsinn, ein begangenes Unrecht offen zu bekennen und wieder gut zu machen, als wider besseres Wissen darin zu beharren und, statt sich selbst zu überwinden, zur Waffe zu greifen, zu der Infamie des Beleidigens und Verleumdens noch die Sünde des Blutvergießens hinzuzufügen.

4) Die Duelltheorie beruht im letzten Grunde auf der Idee des „Gesundschießens". Die Anschauung, daß ein begangenes Unrecht getilgt, eine befleckte Ehre wiederhergestellt werden könnte durch einen blutigen Schuß, ist eine durchaus falsche, entspringt einer ganz oberflächlichen, rein äußerlichen Ehrauffassung.

Die Adelsgenossenschaft kennt keine Scheidung „in äußere und innere Ehre", sondern nur eine einzige wahre, nur eine solche Ehre, die das Produkt eigener innerer Ehrenhaftigkeit und edler Gesinnung, die praktische Bethätigung dessen ist, was Religion, Pflicht, Sitte, Ehrenwort und Gerechtigkeit vorschreiben. Eine erborgte Ehre, ein rein äußerliches Standesgebaren eine bloße Schein- und Talmi-Ehre ist keine Ehre.

Die Adelsgenossenschaft betrachtet jemanden, der durch seine dem Ehrenhandel zu Grunde liegende Handlungsweise eine niedrige, unehrenhafte, namentlich auch moralisch verwerfliche Gesinnung offenbart hat, als mit einem sittlichen Makel behaftet und hält daher ein Rehabilitieren durch ein sogenanntes „Gesundschießen" für unmöglich. Sie erkennt ihn nicht ferner als gleichberechtigten Kavalier, als einen wirklichen Edel- und Ehrenmann im Sinne der Adelsgenossenschaft an und will einen solchen „dunklen Ehrenmann" ebenowenig in ihren ehrenvollen Reihen dulden, als den, der fortwährend den Ruf, die Ehre und das Lebensglück eines Kameraden antastet oder nicht die ihm vom Ehrengericht auferlegte Genugthuung giebt.

5) Wie das deutsche Offiziercorps, so ist auch die deutsche Adelsgenossenschaft eine große Familie, deren Interesse, Ansehen und Ehre völlig solidarisch ist. „Einer für Alle und Alle für Einen" ist ihr Wahlspruch. Daher tritt die Genossenschaft in ihrer Gesamtheit für den Spruch des Schiedsgerichts, und damit für den Betreffenden, ein. Wer nach genauer Kenntnis und Prüfung des Sachverhalts vom Ehrengericht als schuldlos und ehrenhaft erkannt, bez. wer dessen Entscheidung nachgekommen ist, den deckt die gesamte Korporation voll und ganz. Wen diese für würdig hält, in ihrer Mitte zu bleiben, der hat entschieden als ein Ehrenmann zu gelten, und niemand ist berechtigt, seine Ehre anzuzweifeln.

6) Die Ehrengerichte selbst bestehen in einem Ehrenrat von 3 und einem Ehrengericht von 4 Mitgliedern. Ehrenrat und Ehrengericht werden gebildet durch die betreffende Landes- oder Bezirksabteilung der Adelsgenossenschaft, während der Zentralvorstand das Urteil zu prüfen bez. zu bestätigen und der Gesamtgenossenschaft gegenüber zu vertreten hat.

Der Ehrenrat hat neben der genauesten und unparteiischen Untersuchung des Streitfalles die gütliche Beilegung desselben

---

Kunst und Wissenschaft.

Die Ebbe und Flut des Luftmeeres.

Die Lufthülle, welche die Erde bis zu einer Höhe von etwa 30 Meilen umgiebt, versetzt die Erdbewohner in Verhältnisse, die denen der Wasserbewohner entsprechen. Auf dem Grunde dieses Luftmeeres lebend, hören auch sie oft mächtige Ströme in Gestalt von Stürmen vorüberbrausen und auch hoch über ihnen fluten auf der Oberfläche mächtige, langgestreckte Wellen. Beide Zustände sind zwar leicht am Wasser zu erkennen, doch nicht so für die Atmosphäre. Denn sobald sie die Oberfläche des Luftmeeres betreffen, sind sie der direkten Anschauung unzugänglich, und nur noch indirekt durch die Veränderung des Druckes, den die darüber ruhende Luftsäule, entweder auf eine Flüssigkeitssäule, wie im Quecksilberbarometer, oder eine elastische Feder, wie im Aneroid-Barometer, ausübt, zu folgern. Daher läßt die veränderte Höhe der Quecksilbersäule des Barometers auf eine Veränderung in der Höhe der darüber lagernden Luftsäule schließen, und das Barometer entspricht in diesem Falle dem Lote des Seemanns, indem es wie dieses zur Ermittelung der Tiefe des Luftmeeres dient. Die Beobachtungen der Veränderungen des Barometerstandes lassen sehr bald bei uns einen steten Wechsel in der Höhe der entsprechenden Luftsäule erkennen. Dem Wechsel mangelt aber die Regelmäßigkeit. Anders gestaltet sich derselbe innerhalb der Wendekreise. Die hervortretende Regelmäßigkeit läßt sehr bald Veränderungen erkennen, die denen der ozeanischen Gezeiten entsprechen und die von jeher als „atmosphärische Ebbe und Flut" bezeichnet worden sind.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß vorausgeschickt werden, daß die hier in Betracht stehende „Ebbe und Flut" nicht mit der durch Falbs Theorie der „kritischen Tage" oft erwähnten gleichbedeutend ist, wie auch das Folgende ergeben wird. Das Wesentliche der hier zu erörternden Erscheinung ergiebt sich aus der Beschreibung A. v. Humboldts (Kosmos I, 336), worin er sagt: „Die Regelmäßigkeit der stündlichen Schwankungen des Barometers unter den Tropen ist so groß, daß man besonders in den Tagesstunden die Zeit nach der Höhe der Quecksilbersäule bestimmen kann, ohne sich im Durchschnitt um 15 bis 17 Minuten zu irren. In der heißen Zone des neuen Kontinents, an den Küsten, wie auf den Höhen von mehr als 3900 m über dem Meere, wo die mittlere Temperatur auf 7° Celsius herabsinkt, habe ich die Regelmäßigkeit der Ebbe und Flut des Luftmeeres weder durch Sturm, noch durch Gewitter, Regen und Erdbeben gestört gefunden." Tag für Tag erreicht vormittags und abends zwischen 9 bis 10 Uhr das Barometer den höchsten, und nachmittags und morgens zwischen 4 bis 5 Uhr den tiefsten Stand, sodaß die jetzt so vielfach angewendeten Registrierbarometer, welche den Barometerstand selbsttätig aufzeichnen, Tag für Tag dieselbe schöne, regelmäßige Doppelwelle zeichnen. Der Unterschied zwischen dem Maximum und Minimum beträgt durchschnittlich in den Tropen 2.0 mm und setzt daher, da die Luft 10 515 mal leichter als das Quecksilber ist, eine Luftwelle von 20 m Schwingungsweite voraus. Dem Barometer schwindet demnach innerhalb der Wendekreise der prophetische, wetterverkündende Geist, der dasselbe seit der Zeit Otto v. Guerickes zum physikalischen Hausinstrument, zum „Wetterglas" gemacht hat, und es darf uns daher nicht wunder nehmen, wenn selbst sorgfältige Beobachter erklären, „daß die Barometerbeobachtungen unter den Tropen kein wissenschaftliches Interesse haben, da die größten Revolutionen der Atmosphäre den periodischen Gang desselben nicht stören, sondern mitten unter heftigem Regen, Stürmen und Gewittern dasselbe ganz so steigt und fällt, wenn die Stunde zum Steigen und Fallen gekommen ist, als wenn in der Atmosphäre volle Ruhe herrscht."

Diese täglichen, regelmäßigen Schwankungen des Barometers wurden zuerst vor 200 Jahren auf Goree, einer der kapverdischen Inseln erkannt, blieben aber für die höheren Breiten durch örtliche Einflüsse verdeckt, bis endlich die stündlichen Beobachtungen auch hier dieselben in den Monatsmitteln hervortreten ließen.

Da die Erscheinung, gleich der ozeanischen Ebbe und Flut, täglich zwei Maxima und zwei Minima zeigt, so lag zu ihrer Erklärung der Gedanke nahe, sie sei als eine Folge der Anziehung des Mondes zu betrachten. Gegen diese Annahme spricht aber der Umstand, daß die Eintrittszeiten der Phasen nicht nach Mond-, sondern nach Sonnenzeit erfolgen, und daß die Wirkungen nicht den Ursachen entsprechen. Denn die fluterzeugende Kraft des Mondes ist 2,2mal größer als die der Sonne, was daher auch für die atmosphärische Flutwelle gelten muß. Die der Mondwirkung entsprechende barometrische Veränderung beträgt aber im Durchschnitt nur 0.06 mm, während die der Sonne folgende Flutwelle eine Druckveränderung von 2.0 mm erzeugt, also statt kleiner zu sein, vierzigmal größer ist.

Der Mißerfolg dieses Erklärungsversuches trifft leider bis jetzt auch diejenigen, die die Erscheinung als eine einheitliche Wirkung der Sonne ansahen, da die durch die Sonne bewirkten Erscheinungen täglich nur ein Maximum und Minimum zeigen, die atmosphärische Ebbe und Flut aber als eine Doppelwelle auftritt.

Mehr Erfolg verspricht die Anschauung, welche die Erscheinung als eine zusammengesetzte, als eine Überlagerung zweierlei Wellen, einer einfachen und einer Doppelwelle, betrachtet. Die in diesem Sinne durch ein mathematisches Verfahren daraufhin zahlreich ausgeführten Zerlegungen der Beobachtungen verschiedener Breiten durch Prof. Hann, dem wir auch im vorstehenden gefolgt sind, ergeben, daß die Doppelwelle oder die eigentliche atmosphärische Ebbe und Flut eine über die ganze Erde verbreitete Erscheinung ist, deren Eintrittszeiten gleicher Schwingungszustände, sogenannte Wendestunden, sich zwar nach den Polen zu um ein wenig verspäten, durchschnittlich aber auf die Stunden 10 und 4 fallen, und deren Schwingungsweite mit zunehmender geographischer Breite und Seehöhe kleiner wird (Äquator = 2.0 mm, 60° Br. = 0.2 mm), und zur Zeit der Äquinoktien den größten, in der Sonnenferne den kleinsten Wert erlangt.

Diese Allgemeinheit führte einige Gelehrte, wie Lamont, darauf, die Ursache in einer kosmischen Kraft zu suchen und die Erscheinung als eine Folge der elektrischen Wirkung der Sonne zu betrachten, entsprechend der Beziehung der Sonne zum Magnetismus.

Die einfache Welle findet den Beobachtungen zufolge ihre Entstehung in der ungleichen Erwärmung der untersten Luftschichten und kann je nach der Berg-, Thal-, Küsten- und Inlandlage, durch Bewölkung und Nebel derart verändert werden, daß durch sie die Doppelwelle zu einer einfachen herabgedrückt werden kann.

In diesem gegenseitigen Verhalten beider Wellensysteme findet wohl auch die folgende, zuerst von Munck gegebene Witterungsregel ihre Begründung: „wenn bei uns das Barometer vormittags 10 Uhr, anstatt zu steigen, fällt, allezeit bei Westwind an demselben Tage Regen zu gewärtigen ist."

N.

Von der internationalen Kunstausstellung in Berlin. Über die Italiener auf der Ausstellung schreibt Adolf Rosenberg („Post") des weiteren: Trotz der emsigen Thätigkeit, die in Mailand, Venedig, Verona und Neapel herrscht, ist Roma Capitale auch der Hauptsitz der italienischen Kunst. Nicht etwa, daß die römischen Maler im Durchschnitt ihren anderwärts lebenden Kollegen erheblich überlegen wären; aber sie bieten eine viel größere Zahl von Individualitäten, und ihr Gesichtskreis ist nicht so eng begrenzt wie z. B. der der Venezianer, wenn es auch nicht an römischen Malern fehlt, die fast ausschließlich Motive aus Rom und seiner Umgebung behandeln. Da ist z. B.